

RS Vwgh 1996/4/24 94/13/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §57 Abs1;
BewG 1955 §68 Abs5;
EStG 1972 §6;
EStG 1988 §6;
VwRallg;

Rechtssatz

Der bewertungsrechtliche Begriff des Wirtschaftsgutes ist weiter als der Begriff "veräußerungsfähiger Gegenstand", da durch den Begriff des Wirtschaftsgutes alle materiellen und immateriellen Werte erfaßt werden, für die im Falle des Verkaufes des Unternehmens zwecks Fortführung vom Erwerber etwas bezahlt würde. So sind Aufwendungen für Zubauten und Umbauten an gemieteten Liegenschaften, die in der Regel nicht zugunsten des Eigentümers, sondern zum eigenen geschäftlichen Vorteil des Unternehmers vorgenommen werden, als ein bei dem Unternehmer selbständig zu bewertendes Wirtschaftsgut anzusehen, insbesondere dann, wenn der Bauaufwand in der Steuerbilanz zu aktivieren ist (Hinweis E 14.11.1960, 355/57, VwSlg 2327 F/1960; E 6.11.1969, 1733/68).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994130054.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at